

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 17. August 2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.107/0014-IM/a/2016

- Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Bezugnehmend auf die Bürgerinitiative Nr. 98 betreffend "Selbstbestimmt statt fremdbeherrscht! Gegen sexuelle Belästigung und Ungleichbehandlung von Frauen an Österreichischen Hochschulen" darf seitens meines Ressorts für seinen Zuständigkeitsbereich wie folgt Stellung genommen werden:

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014)

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ist der Rechtsschutz von Frauen und Männern gegen sexuelle Belästigung und Gewalt an Universitäten durch die geltende Rechtslage ausreichend sichergestellt.

- Bei der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften handelt es sich größtenteils um Körperschaften öffentlichen Rechts, welche ihre Angelegenheiten selbst verwalten. Die Einrichtung von Referaten fällt somit in die eigene Zuständigkeit der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung von Referaten würde dem Selbstverwaltungsgedanken widersprechen. An den meisten Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften sind ohnehin Referate für Gleichbehandlungsangelegenheiten eingerichtet.

Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG)

Gemäß § 44 UG ist das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG) auf alle Angehörigen der Universität sowie auf die Bewerberinnen und Bewerber um Aufnahme

in ein Arbeitsverhältnis zur Universität oder um Aufnahme als Studierende anzuwenden. § 8 B-GIBG definiert sexuelle Belästigung als eine Form von Diskriminierung auf Grund des Geschlechts. Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen entgegenzuwirken und in solchen Fällen beratend und unterstützend tätig zu werden. Sexuelle Belästigung ist daher nach § 42 UG iVm. § 44 UG ein Aufgabenbereich des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.

Die Rechtsfolgen einer sexuellen Belästigung sind ebenfalls durch das B-GIBG geregelt. Sexuelle Gewalt ist zudem ein strafrechtlicher Tatbestand, der neben den strafrechtlichen Konsequenzen zivilrechtliche Schadenersatzansprüche nach sich zieht.

Informationen zu den Arbeitskreisen für Gleichbehandlungsfragen sind bereits über die Homepages der betreffenden Universitäten zugänglich.

Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG)

Die Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen sind mit einer Ausnahme juristische Personen des Privatrechts und damit keine öffentlich rechtlichen Körperschaften wie die Universitäten. Es sollte folgerichtig den jeweiligen Fachhochschul-Erhaltern gemäß den privatrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Vorgaben vorbehalten bleiben, welche Organe und Arbeitsgruppen an der Fachhochschul-Einrichtung eingerichtet werden.

Zur Gleichbehandlung existieren im geltenden FHStG folgende Bestimmungen:

- Bei der Zusammensetzung der Gremien ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern anzustreben (§ 2 Abs 5 FHStG).
- Fachhochschul-Studiengänge sind gemäß § 4 Abs. 1 FHStG unterschiedslos und allgemein zugänglich.
- Der im Rahmen der Akkreditierung als Fachhochschuleinrichtung vorzulegende Entwicklungsplan hat unter anderem die Gleichstellung von Frauen und Männern und einen Frauenförderplan zu umfassen (§ 8 Abs. 2 Z 1 FHStG).
- Bei der Erstellung der Wahlvorschläge für Vertreterinnen und Vertreter in das Kollegium sind pro Gruppe nach Möglichkeit mindestens 45 % Frauen aufzunehmen (§ 10 Abs. 2 FHStG).

- Die Satzung der Fachhochschul-Einrichtung hat unter anderem Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Bestimmungen über Frauenförderung zu enthalten (§ 10 Abs. 10 FHStG).

Betreffend sexuelle Belästigung ist darüber hinaus auf die bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen zu verweisen.

Bundesgesetz über Privatuniversitäten (Privatuniversitätengesetz – PUG)

Privatuniversitäten sind ebenfalls Einrichtungen des Privatrechts. Sie werden vom Bund nicht gefördert und verwalten ihre Angelegenheiten autonom. Es fällt daher in den autonomen Aufgabenbereich der Privatuniversitäten, ihre innere Struktur zu regeln. Diesbezügliche gesetzliche Vorgaben würden diesem Grundsatz widersprechen.

Zur Gleichbehandlung existieren im geltenden PUG folgende Bestimmungen:

- Der im Rahmen der Akkreditierung als Privatuniversität vorzulegende Entwicklungsplan hat unter anderem die Gleichstellung von Frauen und Männern und einen Frauenförderplan zu umfassen (§ 2 Abs. 1 Z 2 PUG).
- In der Satzung der Privatuniversitäten sind die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Frauenförderung zu regeln (§ 4 Abs. 2 Z 3 PUG).
- Privatuniversitäten haben die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Frauenförderung zu beachten. Bei der Zusammensetzung der Organe und Gremien ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern anzustreben. Privatuniversitäten in der Form juristischer Personen des privaten Rechts haben das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten (§ 4 Abs. 5 PUG).

Betreffend sexuelle Belästigung ist darüber hinaus auf die bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen zu verweisen.

Dr. Reinhold Mitterlehner

-

-